

BEKANNTMACHUNG

der Meldebehörde des Amtes Darß/Fischland

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG wird auf das Recht jedes Einwohners/jeder Einwohnerin (betroffenen Person) hingewiesen, in bestimmten Fällen den Datenübermittlungen im Rahmen von Melderegisterauskünften nach § 50 Abs. 1 BMG zu widersprechen.

Dieses Recht haben Betroffene in nachfolgenden Fällen:

- 1) der Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG);
- 2) der Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen;
- 3) der Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen;
- 4) der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage;
- 5) der Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 S. 1 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 S. 1 des Soldatengesetzes).

Der Widerspruch muss nicht begründet werden; seine Eintragung in das Melderegister erfolgt gebührenfrei. Betroffene Personen, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können schriftlich einen Antrag auf Errichtung einer Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt des Amtes Darß/Fischland stellen. Ein erhobener Widerspruch gilt so lange, bis er vom Betroffenen widerrufen wird. Betroffene Personen dürfen, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Born a. Darß, 14.03.2024

i. A. Jörg Ulrich
Sachbearbeiter Einwohnermeldeamt

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	14.03.2024	gez. i. A. Schmidt

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de